
Statuten des Internationalen Netzwerks Gesundheitsfördernder Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen (HPH)

Verabschiedet am 14. Mai 2008¹

Präambel

Die Entstehung des Internationalen Netzwerkes Gesundheitsfördernder Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen geht auf eine Initiative der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Umsetzung der WHO-Grundsätze zur Gesundheitsförderung zurück. Seine Zielgruppen sind PatientInnen, MitarbeiterInnen, die Gemeinde sowie die Umwelt von Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen. Das Netzwerk hat nun eine stabile Phase erreicht, die es ihm ermöglicht, als Rechtspersönlichkeit und Hauptkooperationspartner der WHO aufzutreten.

Mit diesen Statuten legt das Internationale HPH-Netzwerk seinen Zweck und seine Ziele fest und definiert die Regeln für Entscheidungen seiner Organe sowie die Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern und internationalen Partnern.

Artikel I Name, Ziele, Sitz

1. Mission

Die Gesundheitsfördernden Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen des Internationalen Netzwerkes streben die Integration der Konzepte, Werte, Strategien und Standards oder Indikatoren der Gesundheitsförderung in die organisationale Struktur und Kultur von Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen an. Das Ziel ist mehr Gesundheitsgewinn durch die Verbesserung der Qualität von Gesundheitsleistungen, der Beziehungen zwischen Krankenhaus / Gesundheitseinrichtungen mit der Gemeinde und der Umwelt, sowie der Bedingungen für die Zufriedenheit von PatientInnen, Angehörigen und MitarbeiterInnen.

Das Internationale Netzwerk Gesundheitsfördernder Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen, im folgenden das Internationale Netzwerk genannt, folgt den in der Ottawa-Charta (1986), der Budapester Erklärung (1991), den Wiener Empfehlungen (1997), der Bangkok-Charta (2006) und den Standards der Gesundheitsförderung im Krankenhaus (2004) festgeschriebenen WHO-Grundsätzen der Gesundheitsförderung. Das Internationale HPH-Netzwerk kooperiert zur Umsetzung von Gesundheitsförderungsstrategien wie Patientensicherheit (2004) oder Prävention nicht übertragbarer Krankheiten in der Europäischen WHO-Region (2006) mit internationalen Organisationen wie der Europäischen Kommission und der WHO.

2. Zweck

Das Internationale HPH-Netzwerk fördert die Verbreitung des Konzeptes der Gesundheitsförderung in Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen (entsprechend der Definition in der oben angeführten

¹ Das vorliegende Dokument wurde durch eine gemeinsame Übersetzung der englischen Originalfassung durch die Deutschsprachigen Netzwerke Gesundheitsfördernder Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen unter Mitwirkung von Christina Dietscher, Nils Undritz, Werner Schmidt, Felix Bruder und Elimar Brandt.

Mission). Auf internationaler Ebene unterstützt es in Ländern und Regionen die Umsetzung des Konzepts mittels technischer Hilfestellungen und der Gründung neuer nationaler / regionaler Netzwerke.

3. Ziele

- Aufbau von Kompetenzen in zentralen Bereichen Gesundheitsfördernder Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen und partnerschaftliche Zusammenarbeit in jenen Bereichen, in denen Kooperationsbedarf besteht
- Stärkung der HPH-bezogenen Forschung und Vermittlung von Anreizen zur Entwicklung, Übersetzung und Verbreitung relevanten Wissens
- Definition von Normen und Standards, sowie Unterstützung und Monitoring ihrer Implementierung
- Formulierung von ethischen und evidenzbasierten Grundsätzen und Verfahrensweisen
- Bereitstellung von technischer Unterstützung, Förderung des Wertewandels, Aufbau dauerhafter internationaler Strukturen und Kapazitäten
- Monitoring der Entwicklung von Gesundheitsförderung in Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen

4. Referenzrecht

Rechtsgrundlage für die Konstituierung des Internationalen HPH-Netzwerks als Verein ist das Schweizer Zivilrecht, Artikel 60 ff. Eine Entscheidung zur Änderung des Referenzrechts bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen in der Generalversammlung (Art. V, §6).

5. Das Internationale HPH-Sekretariat

Das Internationale HPH-Sekretariat kann sich in jedem von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsland befinden. Eine Entscheidung zur Änderung des Sekretariatssitzes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen in der Generalversammlung (Art. V, §6).

Das Internationale HPH-Sekretariat soll normalerweise in einem WHO-Kooperationszentrum angesiedelt sein. Die Funktionen des Kooperationszentrums und des / der Mitgliedsnetzwerk(e) in einem Land sollen getrennt sein.

Artikel II Mitgliedschaft und Wahlrecht

I. Kollektive Mitglieder

I.1 Zulassung zur Mitgliedschaft

Die Nationalen / Regionalen HPH-Netzwerke konstituieren die kollektiven Mitglieder des Internationalen HPH-Netzwerks. Nationale / regionale Netzwerke, die Artikel I § 1 unterstützen, können zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

I.2 Repräsentativität

Ein nationales / regionales HPH-Netzwerk muss mindestens 3 Krankenhäuser / Gesundheitseinrichtungen repräsentieren.

I.3 Aufgaben und Pflichten

Aufgaben eines nationalen / regionalen HPH-Netzwerks sind:

- Nationale / regionale Umsetzung der Mission, des Zwecks und der Ziele der Gesundheitsförderungsprinzipien der WHO gemäß Artikel I § 1, 2 und 3 oben durch Unterstützung von Strategie- und Planungsarbeit, Implementation von Gesundheitsförderung, Entwicklung eines Kommunikationssystems, sowie Angeboten für Ausbildung und Training
- Entwicklung einer Strategie und eines Aktionsplans zu deren Implementierung

- Einsetzen einer Koordinationsinstanz und eines / einer Koordinatorin
- Rekrutierung und Anerkennung neuer Mitgliedskrankenhäuser und -gesundheitseinrichtungen im nationalen / regionalen Netzwerk und Meldung an das Internationale HPH-Sekretariat
- Einsammeln der von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge von allen Mitgliedern und Zahlung des vollen Betrags an das Internationale HPH-Sekretariat innerhalb der festgesetzten Zahlungsfristen
- Periodische Übermittlung eines Fortschrittsberichts an den Internationalen Vorstand
- Zustimmung der konstituierenden Mitglieder zu den Regeln und Funktionsweisen des Nationalen / Regionalen Netzwerks.

1.4 Aufnahme

Die Aufnahme ins Internationale HPH-Netzwerk erfolgt durch Zustimmung des Vorstands. Ein Vertrag mit vierjähriger Laufzeit wird zwischen der nationalen / regionalen Koordinationsstelle und dem Internationalen HPH-Sekretariat unterzeichnet.

1.5 Stimmrecht

Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht ausschließlich nationalen / regionalen Netzwerken zu. Der Koordinator / die Koordinatorin oder eine andere vom nationalen / regionalen Netz bevollmächtigte Person übt dieses Recht aus. Jedem nationalen / regionalen Netzwerk steht eine Stimme zu.

2. Einzelmitglieder

2.1 Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen, die Mitglied eines nationalen / regionalen Netzwerks sind, werden durch die von ihrem nationalen / regionalen Netzwerk unterzeichnete schriftliche Absichtserklärung (letter of intent), welche die Mission dieser Statuten anerkennt, zu Einzelmitgliedern im Internationalen HPH-Netzwerk.

2.2 Ausnahmen sind Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen in Ländern, in denen kein Netzwerk besteht. Diese können vom Internationalen HPH-Netzwerk als Gesundheitsförderndes Krankenhaus oder Gesundheitseinrichtung als Mitglied des Internationalen Netzwerks anerkannt werden. Sie werden Mitglied durch Unterzeichnung der Absichtserklärung mit dem Internationalen HPH-Sekretariat. Der Vorstand muss in Folge ihre Mitgliedschaft ratifizieren.

2.3 Einzelmitglieder werden in der Generalversammlung durch eine/n bevollmächtigte/n nationale/n / regionale/n KoordinatorIn oder eine andere autorisierte Person der designierten nationalen / regionalen Koordinationseinrichtung vertreten.

2.4 Individuelle und vom Internationalen HPH-Netzwerk als Gesundheitsförderndes Krankenhaus oder Gesundheitseinrichtung anerkannte Mitglieder haben gemäß dieser Statuten Anspruch auf die Unterstützung des Internationalen und der Nationalen / Regionalen HPH-Netzwerke sowie auf vergünstigte Gebühren bei internationalen HPH-Veranstaltungen.

3. Geschäftsordnung

Die Generalversammlung kann detailliertere Regelungen über die Mitgliedschaftskriterien festsetzen.

Artikel III Partnerschaft mit internationalen Organisationen

Das Internationale HPH-Netzwerk betraut WHO-Kooperationszentren mit der Verantwortung für seine wichtigsten Funktionen.

Das Internationale HPH-Netzwerk arbeitet zur Unterstützung seiner gesundheitsfördernden Strategien gemäß Art. I § 1 mit internationalen Organisationen wie der Europäischen Kommission oder der WHO zusammen.

Darüber hinaus stellt das Internationale HPH-Netzwerk für alle Mitgliedsstaaten mit HPH-Mitgliedern Knowhow, Instrumente und technische Unterstützung für die Umsetzung der Strategie, die Stärkung ihrer Public Health-Politik und ihrer Gesundheitssysteme in Richtung verstärkter Möglichkeiten für Gesundheitsförderung und die Kontrolle nicht übertragbarer Krankheiten sowie zur Sicherstellung des Zugangs im Sinne chancengleicher Gesundheitsversorgung und zur Implementierung zuverlässiger Monitoring-Mechanismen zur Verfügung.

Artikel IV Organe

Die Generalversammlung und der Vorstand sind die Organe des Internationalen HPH-Netzwerks.

Artikel V Die Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist die Versammlung der Kollektiven Mitglieder des Internationalen HPH-Netzwerks. Sie stellt das höchste Organ des Internationalen Netzwerks dar.
- 2 Die Generalversammlung trifft sich mindestens einmal jährlich und vorzugsweise in Verbindung mit der Internationalen HPH-Konferenz.
- 3 Ort und Datum eines von der Generalversammlung beschlossenen Treffens müssen den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben werden.
- 4 Alle kollektiven Mitglieder und Task Force-Leiter des Internationalen HPH-Netzwerks haben das Recht zur Teilnahme und Anhörung an der Generalversammlung. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den Kollektiven Mitgliedern zu. Das Stimmrecht ist in Art. II § 1.6 beschrieben.
- 5 Im Rahmen ihrer Treffen hat die Generalversammlung folgende Aufgaben:
 - 5.1 Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß Statuten
 - 5.2 Beratung strategischer Fragen und Verabschiedung des Strategieplans des Internationalen HPH-Netzwerks
 - 5.3 Entgegennahme des jährlichen Berichts des Vorstands und des Internationalen HPH-Sekretariats
 - 5.4 Beschluss des Aktionsplans für das kommende Jahr
 - 5.5 Festlegen der Mitgliedsgebühren für individuelle Mitgliedskrankenhäuser und -gesundheitsseinrichtungen. Die jeweils geltenden Gebühren sind in einem Anhang zu den Statuten festgehalten.
 - 5.6 Beschluss des Budgets und des Rechnungsabschlusses, die vom Internationalen HPH-Sekretariat vorgelegt werden.
 - 5.7 Beendigung von Mitgliedschaften gemäß Art. XIV
 - 5.8 Beschluss einer Spesenersatzregelung für Mitglieder der Organe
 - 5.9 Verabschieden von Vorgaben, Regelungen, Abläufen und Mitgliedschaftskriterien
 - 5.10 Beschluss von Statutenänderungen mit Zweidrittel-Mehrheiten der anwesenden Stimmberechtigten gemäß Art. XVI und Art. V § 6.
 - 5.11 Beschluss über den Sitz des Kongresssekretariats und des Internationalen Sekretariats gemäß den Empfehlungen des Vorstands in Übereinstimmung mit Art. I § 5 und Art. 6 § 10.

- 6 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller kollektiven Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen der Generalversammlung werden durch einfache Mehrheit getroffen. Ausnahmen sind Entscheidungen über das Referenzrecht, den Sitz des Internationalen HPH-Sekretariats (Art. I § 4, 5), Änderungen des Statuts (§ 5.10 oben und Art. XVI) oder über die Auflösung des Internationalen HPH-Netzwerks (Art. XVII), für die eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist.
- 7 Mitglieder der Generalversammlung können Anträge zur Tagesordnung einbringen. Alle Anträge sind dem Internationalen HPH-Sekretariat acht Wochen vor dem jeweiligen Treffen zu übermitteln, und die Tagesordnung der Generalversammlung muss vier Wochen vor dem jeweiligen Termin an die Mitglieder übermittelt werden.

Die Generalversammlung kann nur über Anträge abstimmen, die zuvor dem Vorstand vorgelegt wurden, der dann die Generalversammlung darüber informiert. Dennoch können aktuelle Themen, die einer aktuellen Entscheidung bedürfen, von der Generalversammlung beraten werden, sofern sie mit einfacher Mehrheit entschieden werden können und eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen dies wünscht (§ 6 oben).

Artikel VI Der Vorstand

1. Der Vorstand bereitet die Entscheidungen der Generalversammlung vor, führt sie aus und führt die Vereinsgeschäfte in der Zeit zwischen den Generalversammlungen. Er befasst sich mit allen in den Statuten festgelegten Aufgaben, die nicht in die statutengemäße Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.
2. Der Vorstand besteht aus sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern und zwei permanenten Mitgliedern für VertreterInnen von WHO-Kooperationszentren, die Funktionen gemäß Artikel VIII und IX ausüben. Die Mitglieder haben das Recht, abzustimmen. Ausgenommen sind mögliche mit einer Abstimmung zusammenhängende Interessenskonflikte.
- 2.1 Der Vorstand hat die Möglichkeit, Beobachter zuzuziehen, die internationale Organisationen außerhalb des HPH-Netzwerks vertreten, die spezielle Verträge mit dem Netzwerk haben, wie zum Beispiel die Europäische Kommission oder die WHO (Art. III).
3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf jeweils zwei Jahre gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden.
4. Nach der Wahl konstituiert der Vorstand sich selbst und wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vizevorsitzende/n.
5. Der Vorstand kommt mindestens zweimal jährlich zusammen.
6. Nur Personen, die ein nationales / regionales Netzwerk repräsentieren, kommen als Vorstandsmitglied in Frage (Artikel II § 2.3).
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand empfiehlt der Generalversammlung den Sitz des Kongresssekretariats (üblicherweise in einem WHO-Kooperationszentrum).
9. Der Vorstand empfiehlt der Generalversammlung den Sitz des Internationalen HPH-Sekretariats (üblicherweise in einem WHO-Kooperationszentrum).
10. Der Vorstand genehmigt die Rahmenvorgaben für den Auftrag (terms of references) des Internationalen HPH-Sekretariats und des Kongresssekretariats, sofern diese Funktionen des internationalen HPH-Netzwerks betreffen (Artikel VIII und IX). Diese Rahmenvorgaben werden mit den zuständigen Organisationen vereinbart und gelten üblicherweise für eine Periode von vier Jahren.

Artikel VII Briefwahl und Stimmberechtigung

- 1 Wenn eine Angelegenheit, wie es der Fall sein kann, einer Entscheidung bedarf, die nicht bis zum nächsten Treffen des Vorstands aufgeschoben werden kann, kann der / die DirektorIn des internationalen HPH-Sekretariats vom / von der Vorstandsvorsitzenden ermächtigt werden, die Meinungen der betroffenen Mitglieder schriftlich einzuholen und auf Grund der sich abzeichnenden Meinungsmehrheit die notwendigen Schritte einzuleiten.
- 2 Die Generalversammlung kann keine Abstimmungen auf dem schriftlichen Weg durchführen.

Eine Stimmübertragung von einem Mitglied auf das andere ist sowohl in der Generalversammlung als auch im Vorstand nicht zulässig.

Artikel VIII Internationales HPH-Sekretariat

- 1 Das Internationale HPH-Sekretariat erfüllt folgende Aufgaben:
 - 1.1 Administration
 - 1.2 Entwicklung einer Kommunikationsstrategie
 - 1.3 Interne und externe Kommunikation
 - 1.4 Bereitstellen von Fachkommentaren und die Beantwortung von Anfragen
 - 1.5 Öffentlichkeitsarbeit für HPH
- 2 Das Internationale HPH-Sekretariat bereitet die Zielsetzungen des Internationalen HPH-Netzwerks gemäß Artikel I § 3 vor und führt sie aus. Es verwaltet Mitgliedschaften im Netzwerk. Es überwacht die Einzahlung der Mitgliedsgebühren und erstellt das Budget sowie die Finanzberichte. Es bereitet die Treffen der Generalversammlung und des Vorstands vor, führt die Protokolle und die Buchhaltung. Es arbeitet kontinuierlich an der Weiterentwicklung einer Kommunikationsstrategie zur Vernetzung der Mitglieder und zum Austausch von Wissen und Erfahrungen, und an deren Implementierung mittels einer interaktive Webseite.
- 3 Das Internationale HPH-Sekretariat ist normalerweise an einem WHO-Kooperationszentrum angesiedelt. Die Funktionen des Internationalen HPH-Sekretariats sollen zum Wohl aller Mitglieder ausgeübt werden.
- 4 Der / die DirektorIn des WHO-Kooperationszentrums ist zugleich der / die GeschäftsführerIn des Internationalen HPH-Sekretariats. In dieser Rolle hat er / sie sich gegenüber der Generalversammlung und dem Vorstand zu verantworten.

Artikel IX Kongresssekretariat

- 1 Die jährliche Internationale HPH-Konferenz wird normalerweise vom Kongresssekretariat in Zusammenarbeit mit jenem nationalen / regionalen Netzwerk organisiert, das als Gastgeber fungiert. Sie einigen sich auf ein gemeinsames Budget, das der Generalversammlung vorzulegen ist.
- 2 Das Kongresssekretariat bietet seine Leistungen dem nationalen / regionalen Netzwerk an, das als Gastgeber fungiert. Es moderiert ein Wissenschaftliches Komitee aus Freiwilligen, das aus VertreterInnen der Nationalen / Regionalen HPH-Netzwerke und / oder der individuellen Mitglieder, VertreterInnen der KoorganisatorInnen und externen wissenschaftlichen Mitgliedern besteht. Das Wissenschaftliche Komitee berät die Themen, die ReferentInnen und die Auswahl der eingereichten Beiträge.

- 3 Das Kongresssekretariat ist üblicherweise an einem WHO-Kooperationszentrum angesiedelt. Seine Funktionen sollen zum Wohle aller Mitglieder ausgeübt werden.
- 4 Das Kongresssekretariat ist dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.
- 5 Die HPH-Konferenz soll sich in erster Linie über die Teilnahmegebühren finanzieren.

Artikel X Task Forces

Task Forces werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung genehmigt. Sie sind Teams zur ergebnisorientierter Behandlung von Themen mit besonderer Expertise innerhalb der allgemeinen Ziele des Internationalen HPH-Netzwerks. Task Forces arbeiten gemäß einer Geschäftsordnung und daraus abgeleiteter Aktionspläne. Sie sind Ansprechpartner für technische, organisatorische und wissenschaftliche Unterstützung zu speziellen Themen der Gesundheitsförderung

- 1 Die Themen einer Task Force stimmen üblicherweise mit HPH-Grundsätzen und Werten überein.
- 2 Die Mitglieder einer Task Force schlagen der Generalversammlung, welcher das Genehmigungsrecht vorbehalten ist, eine/n Task Force-LeiterIn vor. Task Force-LeiterInnen sollten Mitglieder des Internationalen HPH-Netzwerks sein.
- 3 Task Forces werden von der Generalversammlung für vier Jahre eingesetzt. Eine Verlängerung ist möglich.
- 4 Der / die Task Force-LeiterIn ist dem Vorstand berichtspflichtig und übermittelt regelmäßige Fortschrittsberichte.
- 5 Task Forces haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der Internationalen HPH-Konferenz zu treffen, und Task Force-LeiterInnen werden vom Internationalen HPH-Sekretariat zur Teilnahme bei den Generalversammlungen eingeladen.
- 6 Task Forces sind grundsätzlich selbstfinanziert, können aber den Vorstand für spezielle Vorhaben um Unterstützung ersuchen. Der Vorstand kann diese Ansuchen der Generalversammlung vorschlagen, die darüber abstimmt.

Artikel XI Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können vom Vorstand oder der Generalversammlung eingesetzt werden. Üblicherweise sind Arbeitsgruppen projektförmig innerhalb eines bestimmten Zeitraums und mit dem Ziel der Erstellung klar definierter Ergebnisse organisiert, die zur Erreichung der allgemeinen Ziele des Internationalen HPH-Netzwerks beitragen (Art. I § 3).

- 1 Das Thema einer Arbeitsgruppe entspricht den Grundsätzen und Werten von HPH.
- 2 Die Mitglieder von Arbeitsgruppen sind Mitglieder des Internationalen HPH-Netzwerks und VertreterInnen unterschiedlicher Einrichtungen wie Krankenhäusern, Universitätszentren, Public Health-Einrichtungen und Freiwilligen-Organisationen.
- 3 Eine Arbeitsgruppe kann durch Beschluss der Generalversammlung fortgesetzt, beendet oder in eine Task Force umgewandelt werden.
- 4 Arbeitsgruppen sind dem Vorstand berichtspflichtig und stellen regelmäßige Fortschrittsberichte zur Verfügung.
- 5 Arbeitsgruppen sind grundsätzlich selbstfinanziert, können aber den Vorstand für spezielle Vorhaben um Unterstützung ersuchen. Der Vorstand kann diese Ansuchen der Generalversammlung vorschlagen, die darüber abstimmt.

Artikel XII Finanzierung

- 1 Der Vorstand lässt die Finanzgebarung des Internationalen HPH-Netzwerks jährlich von einer anerkannten Einrichtung aus dem Finanzwesen überprüfen. Das Ergebnis wird der Generalversammlung bei ihren regulären Treffen vorgelegt (Art. V § 5.6, Art. VIII § 2). Das Finanzjahr des Internationalen HPH-Netzwerks läuft vom 1. Januar zum 31. Dezember.
- 2 Die Einkünfte können sich aus Mitgliedsgebühren und anderen Quellen zusammensetzen.

Artikel XIII Austritt eines kollektiven Mitglieds

- 1 Ein nationales / regionales Netzwerk, das mit der Zahlung seiner Mitgliedsgebühren nicht im Verzug ist, kann aus dem Internationalen HPH-Netzwerk per 31. Dezember eines Jahres austreten, wenn es den Vorstand darüber 12 Monate im Voraus informiert. Der Vorstand bestätigt dem betroffenen Netzwerk den Austritt. Nach Ablauf der zwölfmonatigen Austrittsfrist gibt das betroffene nationale / regionale HPH-Netzwerk alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft auf.

Artikel XIV Entzug und Beendigung der Kollektiven Mitgliedschaft

Im Falle fehlender Zahlungen erhält ein Kollektives Mitglied zwei Verwarnungen – eine pro Kalenderjahr. Nach der zweiten Warnung folgt der Entzug des Stimmrechts in der Generalversammlung. Im Fall fortgesetzten Zahlungsverzugs wird das Mitglied nach Ablauf der Vereinbarung aus dem Internationalen HPH-Netzwerk ausgeschlossen.

- 1 In Ausnahmefällen wird ein Kollektives Mitglied von der Mitgliedschaft suspendiert, wenn es nicht in der Lage ist, seine Kernaufgaben zu erfüllen (Art. II § 1.4).
- 2 Der Vorstand entscheidet auf Grundlage der Einschätzung des jeweiligen Falls über den Zeitrahmen und die Suspension.
- 3 Der Vorstand kann der Generalversammlung die Beendigung der Mitgliedschaft eines beliebigen nationalen / regionalen Netzwerks vorschlagen, wenn dieses nachweislich gegen die Mitgliedschaftskriterien (Art. II § 1) verstößt.

Artikel XV Wiedereinsetzungs- und / oder Wiedezulassungsverfahren

1. Wiedezulassung nach Suspendierung

Dem Wiedezulassungsprozedere hat eine Erfüllung der Mitgliedschaftsverpflichtungen, einschließlich der Zahlung der Gebühren für den Zeitraum der Ausschließung, voranzugehen. Im Falle eines vorangegangenen Ausschlusses für mehr als vier Jahre kann das kollektive Mitglied ohne Zahlung der ausstehenden Gebühren wiederzugelassen werden, wenn es die Mitgliedschaftskriterien erfüllt und die fälligen Gebühren für ein Kalenderjahr im Voraus bezahlt. Die Generalversammlung ist über derartige Wiedezulassungen von Kollektiven Mitgliedern in Kenntnis zu setzen.

2. Wiedezulassung nach einem Austritt oder einer Beendigung der Mitgliedschaft

Nach einem Austritt oder einer Beendigung der Mitgliedschaft entspricht das Wiederezulassungsprozedere dem Verfahren für Neuaufnahmen (Art. II § 1), ergänzt um folgende Punkte:

Ein Nationales / Regionales Netzwerk, das die internationale Mitgliedschaft auf eigene Initiative zurückgelegt hat und mit der Zahlung seiner Gebühren nicht im Rückstand ist (Art. VIII), kann sich um Wiederezulassung bewerben, wenn es die Kriterien der Mitgliedschaft erfüllt und in der Zwischenzeit nicht durch ein anderes nationales / regionales Netzwerk in diesem Land ersetzt wurde.

Wenn die Beendigung der Mitgliedschaft mit einem Zahlungsrückstand verbunden war, ist für die Neuankennung die Vorauszahlung der Gebühren für ein Kalenderjahr erforderlich.

Artikel XVI Änderungen der Statuten

Jeder Antrag auf Änderung dieses Statuts muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vor der nächsten Generalversammlung schriftlich übermittelt werden und erlangt nur durch Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen Gültigkeit (Art. V § 6).

Artikel XVII Auflösung des Internationalen HPH-Netzwerks

Das Internationale HPH-Netzwerk kann nur durch eine Ankündigung des Vorstandes mindestens neun Monate im Voraus und durch Zustimmung eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen aufgelöst werden (Art. V § 6).

Im Fall der Auflösung des Internationalen HPH-Netzwerks führt der Vorstand die Liquidierung durch, wobei der Verbleib der Aktiva des Internationalen HPH-Netzwerks zu regeln ist. Das Prozedere hat in Übereinstimmung mit dem Referenzrecht zu erfolgen, unter dem das Internationale HPH-Netzwerk konstituiert wurde und, soweit möglich, das Wohl der internationalen Aktivitäten der kollektiven und individuellen Mitglieder zu berücksichtigen.

Artikel XVIII Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der bei der Generalversammlung am 14. Mai 2008 anwesenden Stimmen in Kraft.
